

Satzung der Volksbühne Hof e.V.

§ 1 Sitz und Name

Der Verein führt den Namen „Volksbühne Hof e.V.“, hat seinen Sitz in 95028 Hof und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt - ohne Gewinnabsicht – ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (zugunsten der Allgemeinheit) im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Volksbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht vor allem durch Gewinnung weitester Kreise der Bevölkerung, insbesondere der Berufstätigen, für eine lebendige, künstlerisch wertvolle und volkstümliche Kunstpflege, bei der der Theaterbesuch im Vordergrund steht. Er will ferner das Kunstverständnis der Mitglieder durch Einführungen, Vorträge und andere Veranstaltungen künstlerischer Art vertiefen. Dafür kann der Verein eigene Veranstaltungen durchführen oder als Vermittler für fremde Veranstaltungen tätig sein.
- 2.3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des folgenden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann auch Antrag jede natürliche Person werden.
- 4.2 Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme eines Antragstellers aus wichtigen Gründen abzulehnen. Gegen die Ablehnung kann Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- 4.3 Natürliche Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können mit besonderen Ehrungen bedacht werden. Über Einzelheiten entscheidet eine Ehrenordnung.
- 4.4 Die Vollmitglieder der Volksbühne werden verpflichtet zur Abnahme von mindestens 10 Pflichtveranstaltungen in einer Spielzeit, die der Verein im Namen und für Rechnung des Theaters vermittelt. Die Verteilung der Eintrittskarten erfolgt nach dem Grundsatz der Gleichheit aller vor der Kunst in einem Rollsystem, das einen Platzwechsel von Vorstellung zu Vorstellung vorsieht.

- 4.5 Der Preis für das Abo wird jeweils vor Beginn der neuen Spielzeit vom Vorstand festgelegt. Er kann jährlich in einem Betrag oder in Raten gezahlt werden.
- 4.6 Daneben besteht die Möglichkeit, als Fördermitglied der Volksbühne Hof e.V. beizutreten. Die Höhe des Förderbeitrags wird ebenfalls vom Vorstand zu Beginn der Saison festgelegt.
- 4.7 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4.8 Der Austritt ist nur nach schriftlicher Kündigung drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres möglich. Ausnahmen davon können nur bei Nachweis wichtiger Gründe, wie der Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Stadt zugelassen werden.
- 4.9 Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn dieses den Interessen der Satzung des Vereins zuwiderhandelt. Eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren vor dem Vorstand wird nicht zugelassen. Über eine Beschwerde gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Eine Anfechtung des Beschlusses im ordentlichen Rechtsweg ist unzulässig.
- 4.10 Die Mitgliedsrechte des durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds ruhen bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 **Organe**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisor-/innen

§ 6 **Mitgliederversammlung**

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins, Die Einberufung und die Tagesordnung werden durch den Vorstand auf dem Weg der schriftlichen Einladung mindestens 10 Tage vorher bekannt gegeben.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Vorstand und zwei Revisor-/innen.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung nimmt ferner die Berichte des Vorstand und der Revisor-/innen entgegen und erteilt mit einfacher Mehrheit Entlastung.
- 6.4 Jedes Mitglied ist berechtigt, auf der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, über die mit einfacher Mehrheit entschieden wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Anträge – auch die auf Satzungsänderungen – müssen mindestens 5 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftliche eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderung bedürfen zu ihrer Durchführung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.5 In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

6.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie der Vorstand beschließt oder wenn mehr als 1/10 aller Mitglieder schriftlich einen Antrag an den Vorstand stellen. Im Übrigen gelten für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 **Der Vorstand**

7.1 Der Vorstand besteht aus

- a. der/dem 1. Vorsitzenden
- b. der/dem 2. Vorsitzenden
- c. dem/der Kassenführer-/in
- d. dem/der Schriftführer-/in und
- e. bis zu 12 Beisitzer-/innen

7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist ihr verantwortlich. Seine Wahl erfolgt in einer Amtszeit von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

7.3 Wahlvorschläge können sowohl schriftlich als auch durch Zuruf erfolgen. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen (Akklamation). Bei mehreren Kandidat-/innen erfolgt eine schriftliche Abstimmung.

7.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Bis dahin ist der Vorstand berechtigt, sich selbst provisorisch zu ergänzen.

7.5 Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolger-/innen ordnungsgemäß gewählt sind.

7.6 Der Vorstand führt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Seine eigenen Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

7.7 Der Vorstand bereitet die Veranstaltungen vor und die Beträge der Mitglieder fest.

7.8 Er beruft die Mitglieder und kann bei Bedarf eine Geschäftsstelle einrichten. Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

7.9 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und der/die zweite Vorsitzende, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind. Außerdem die übrigen Vorstandsmitglieder, von denen jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, wenn sie hierzu vom Vorstand den Auftrag erhalten haben.

§ 8 **Revisoren-/innen**

8.1 Den von der Mitgliederversammlung gewählten Revisor-/innen obliegt die regelmäßige Kassenprüfung des Vereins und die Berichterstattung darüber in der Mitgliederversammlung.

- 8.2 Sie sind berechtigt, jederzeit ohne vorherige Anmeldung Einblick in die Bücher und Belege zu des Vereins zu nehmen.
- 8.3 Sie werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisor-/innen gehören nicht dem Vorstand an.
- 8.4 Scheidet ein/e Revisor-/in aus, kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode eine/n kommissarischen Revisor-/in bestellen.

§ 9 **Auflösung des Vereins**

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein dahin gehender Antrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens $2/3$ aller anwesenden Mitglieder.
- 9.2 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen nach Tilgung der Verbindlichkeiten an das Theater Hof.

§ 10 **Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.12.12 angenommen
Die bisherige Satzung vom 29.08.1989 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Unterschriften: